



## **Anleitung CAD-Richtlinie**

### **Inhalt und Verbindlichkeit**

Die CAD-Richtlinie, 2\_3410 macht Vorgaben zur Gestaltung von CAD-Plänen und zu den dazugehörigen Arbeitsabläufen (Planerstellung, -Prüfung und -Abgabe). Sie enthält die notwendigen technischen und inhaltlichen Regelungen für die Erstellung von CAD-Plänen für Städtebau & Architektur (S&A). Die CAD-Richtlinie ist Bestandteil des Honorarvertrages und somit verbindlich für alle beauftragten Planer, welche im Auftrag von S&A CAD-Pläne erstellen oder bearbeiten.

### **Anwendung**

Alle im Auftrag von S&A zu erstellenden CAD-Plandokumente sind gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version der CAD-Richtlinie zu zeichnen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt dies für alle Neubauten, mittlere und grössere Umbauten sowie für generelle Planungsaufträge.

### **Bestandteile und Bezugsadresse**

Die CAD-Richtlinie umfasst mehrere Beilagen (CAD-Planvorlagen, Wegweisungen zu CAD-Planvorlagen, Legenden, etc). Die CAD-Richtlinie nebst sämtlichen Beilagen kann hier bezogen werden.

### **Zuständigkeiten bei S&A**

Der jeweilige Projektleiter Bauherr / Fachspezialist Bauherr vertritt S&A im Bereich CAD-Planbearbeitung und CAD-Planabgabe gegenüber den extern beauftragten Planern. Der Leiter Fachunterstützung kann im Fachbereich CAD unterstützen und soll frühzeitig eingebunden werden.

### **CAD-Einverständniserklärung**

Bei Vertragsabschluss füllt der Planer die „Einverständniserklärung des Beauftragten“ aus (Vertragsbeilage, 2\_3407 resp. 2\_3409) und retourniert diese an den zuständigen Projektleiter Bauherr.

Eine Abstimmung des beauftragten Planers mit dem Leiter Fachunterstützung vor Aufnahme der Zeichnungsarbeiten wird dringend empfohlen, um allfällige Fragen rechtzeitig zu klären.

### **CAD-Schlussabgabe**

Die definitive Lieferung der CAD-Planunterlagen an S&A („Schlussabgabe“) richtet sich nach der Richtlinie für die Bauwerksdokumentation, 2\_3412 und ist im Detail mittels der Checkliste Bauwerksdokumentation VV, 2\_3413, respektive der Checkliste Bauwerksdokumentation FV und PK Wohnen, 2\_3415 mit dem zuständigen Projektleiter Bauherr / Fachspezialist Bauherr schriftlich zu vereinbaren. Die revidierten CAD-Planunterlagen werden durch den zuständigen Projektleiter Bauherr / Fachspezialist Bauherr inhaltlich geprüft und sind - sofern notwendig - durch den Beauftragten nachzubessern.

Im Anschluss daran findet im Zeichnungsbüro eine detaillierte Kontrolle der .dwg und .vwx Dateien statt.